



Begünstigung Lebenspartner Art. 14 Vorsorgereglement

Name Vorname: Personalvorsorgekasse
Adresse: Obwalden
Wohnort: Postfach
Geburtsdatum: 6061 Sarnen
Zivilstand:

Für Rückfragen:
E-Mail oder Telefon:

Die unterzeichnende unverheiratete versicherte Person bezeichnet nachfolgend aufgeführte Person als anspruchsberechtigte Person auf eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 14 Vorsorgereglement und erklärt gleichzeitig, dass diese
(bitte Zutreffendes ankreuzen)

- für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder
 das 40. Altersjahr vollendet und in den letzten fünf Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im selben Haushalt geführt hat.

Die anspruchsberechtigte Person erfüllt folgende Voraussetzungen:

- Sie ist unverheiratet und nicht mit der versicherten Person verwandt.
- Sie bezieht keine andere Ehegatten- oder Lebenspartnerrente.
- Die Partnerschaft mit einem Altersrentner oder einer Altersrentnerin wurde bereits vor dem 60. Altersjahr eingegangen.

Personalien der begünstigten Person

Name und Vorname

Strasse

PLZ und Wohnort

Geburtsdatum

Zivilstand

Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt mit dem Tod sowie bei Wiederverheiratung oder wenn eine neue Lebenspartnerschaft vorliegt. Das Gesuch für eine Lebenspartnerrente muss spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden.

Diese Begünstigung gilt nur so lange und so weit, als im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person die reglementarischen Anspruchsvoraussetzungen gegeben. Der effektive Anspruch wird erst im Leistungsfall definitiv abgeklärt.

Ort und Datum:

Unterschrift der versicherten Person:

.....

Art. 13 Ehegattenrente

- ...
2. Erfüllt der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin keine dieser Voraussetzungen, so hat er oder sie Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.
 3. ...
 4. Stirbt die versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres und vor der Pensionierung, dann kann der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin anstelle der Ehegattenrente eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe des vorhandenen Sparguthabens im Zeitpunkt des Todes beziehen. Der Barwert einer allfälligen Leistung an den geschiedenen Ehegatten wird in Abzug gebracht. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlischt jeder weitere Leistungsanspruch gegenüber der Kasse.
 5. Die Ehegattenrente beträgt beim Tod einer aktiven oder einer invaliden versicherten Person 35% des versicherten Gehaltes, zahlbar bis die versicherte Person das Rentenalter vollendet hätte. Danach beträgt sie 60% der versicherten Altersrente. Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparguthaben der verstorbenen Person auf Grund des zuletzt versicherten Gehaltes, rechnermässig mit einem Zins von 2% und den Altersgutschriften der Vorsorgestufe 1 auf das Rentenalter projiziert. Beim Tod eines Altersrentners oder einer Altersrentnerin beträgt die Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente. Ist der Ehegatte bzw. die Ehegattin um mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die versicherte Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2% ihres Betrages gekürzt.
 6. ..

Art. 14 Lebenspartnerrente

1. Unverheiratete Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner einer unverheirateten versicherten Person haben Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls sie nicht mit der verstorbenen versicherten Person verwandt waren und im Zeitpunkt des Todes eines der folgenden Kriterien erfüllt haben:
 - a. entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen;
 - b. oder das 40. Altersjahr vollendet und in den letzten fünf Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im selben Haushalt geführt haben.
2. Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin von unverheirateten Altersrentnern oder Altersrentnerinnen haben nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 14.1, wenn die Partnerschaft bereits vor dem 60. Altersjahr eingegangen wurde.
3. Die Bestimmungen von Art. 13.4 und 13.5 gelten sinngemäss. Erfüllt der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 14.1 nicht, dauerte die Lebenspartnerschaft jedoch mindestens 5 Jahre, so wird eine Abfindung gemäss Art. 13.2 ausgerichtet. Es besteht kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente, wenn die begünstigte Person bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bezieht.
4. Der Anspruch auf Lebenspartnerrente beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente bzw. nach Ablauf der Gehaltszahlung. Er erlischt am Ende des Todesmonats der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, sowie bei Verheiratung oder wenn eine neue Lebenspartnerschaft im Sinne dieses Artikels vorliegt.
5. Die versicherte Person hat die Lebenspartnerschaft zu Lebzeiten mit dem Anmeldeformular der Kasse zu melden. Das Gesuch für eine Lebenspartnerrente muss spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden. Der Vorstand kann einen Unkostenbeitrag für die Abklärungen erheben.